

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Albanien, Friedenssichernde Operationen, Liberia, Libyen, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Tadschikistan, Zentralamerika

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Mai 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/25)

Auf der 3774. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Mai 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1997/340) behandelt. Er hat außerdem Kenntnis genommen von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation vom 1. April 1997 an den Generalsekretär (S/1997/268) und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens vom 28. April 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/339).

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für eine aktivere Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 25. April 1997 erwähnt, zur Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen.

In diesem Zusammenhang unterstützt der Sicherheitsrat voll die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 25. April 1997 gemachten Vorschläge für eine verstärkte Beteiligung der Vereinten Nationen am Friedensschaffungsprozeß. Er unterstützt insbesondere voll die Absicht des Generalsekretärs, ein Treffen beider Seiten einzuberufen, um im einzelnen jene Bereiche festzulegen, in denen konkrete politische Fortschritte erzielt werden können. Der Rat ermutigt den Generalsekretär, die Idee einer Neubelebung der Koordinierungskommission und der Schaffung von Sachverständigengruppen für Fragen von gemeinsamem Interesse zu sondieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, als Nachfolger seines derzeitigen Sonderabgesandten für Georgien einen residierenden Sonderbeauftragten zu benennen und das politische Element der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) zu stärken. Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär ferner, in Zusammenarbeit mit den Parteien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine rasche und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten mit Hilfe aller zuständigen internationalen Organisationen sicherzustellen. Der Rat nimmt Kenntnis davon, daß

das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Abchasien (Georgien) seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Der Sicherheitsrat betont auch weiterhin, daß die Hauptverantwortung für die Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt. Er begrüßt die Fortsetzung des direkten Dialogs zwischen den Parteien. Der Rat fordert sie und insbesondere die abchasische Seite auf, die Suche nach einer friedlichen Lösung zu verstärken, indem sie ihre Kontakte ausweiten, und ersucht den Generalsekretär, auf Anfrage der Parteien jede erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Rat verweist auf den an beide Parteien gerichteten Aufruf des Generalsekretärs, die laufenden Erörterungen über die Durchführung der am 28. März 1997 vom Rat der Staatsoberhäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) gefaßten Beschlüsse fortzusetzen (S/1997/268, Anhänge I und II).

Der Sicherheitsrat ist weiterhin zutiefst besorgt über die ständige Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen in der Region von Gali, namentlich Gewalthandlungen durch bewaffnete Gruppen, die wahllose Verlegung von Minen und bewaffnete Raubüberfälle, und die dadurch entstehende Verschlechterung der Sicherheit der örtlichen Bevölkerung, der in die Region zurückkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen und des Personals der UNOMIG und der gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe). Der Rat verurteilt die Gewalthandlungen, die zu Todesopfern unter den Mitgliedern der GUS-Friedenstruppe geführt haben. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, auch weiterhin alles zu unternehmen, um auf den vor kurzem erzielten positiven Ergebnissen aufzubauen und die Sicherheit der Militärbeobachter sowie die operative Wirksamkeit der UNOMIG zu verbessern.

Der Sicherheitsrat erinnert die Parteien an ihre Verpflichtung, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe zu gewährleisten und insbesondere das Legen von Minen zu verhindern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe und ihre Bemühungen zur Förderung der Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem die anhaltenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen mit dem Ziel, dem dringenden Bedarf der Menschen zu entsprechen, die am meisten unter den Auswirkungen des Konflikts in Abchasien (Georgien) leiden, insbesondere die Binnenvertriebenen, und regt weitere derartige Bemühungen an. Er ermutigt die Staaten außerdem erneut, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin genau über die Situation unterrichtet zu halten.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 16. April 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/20)

Auf der 3766. Sitzung des Sicherheitsrats am 16. April 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Afghanistan vom 16. März 1997 (S/1997/240) geprüft. Er hat außerdem die auf seiner 3765. Sitzung am 14. und 15. April 1997 zu diesem Thema geäußerten Auffassungen geprüft.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die fortgesetzten Kampfhandlungen in Afghanistan und über deren Intensivierung in den jüngsten Monaten zum Ausdruck. Er wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts die Region zu destabilisieren droht und Fortschritte in Richtung auf die Bildung einer in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Regierung verhindert, die in der Lage wäre, die akuten sozialen und wirtschaftlichen Probleme Afghanistans wirksam zu bewältigen.

Der Sicherheitsrat ruft die afghanischen Parteien auf, alle feindseligen Handlungen sofort einzustellen und fortdauernde Verhandlungen aufzunehmen. Der Rat ist fest davon überzeugt, daß der langjährige Konflikt in dem Land nur durch eine Verhandlungslösung beigelegt werden kann.

Der Sicherheitsrat unterstützt voll und ganz die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung in Afghanistan. Er ist davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen müssen, wenn es darum geht, den kriegführenden afghanischen Parteien dabei behilflich zu sein, einen vollwertigen Verhandlungsprozeß auf der Grundlage der Resolution 1076(1996) des Sicherheitsrats und der Resolution 51/195 der Generalversammlung einzuleiten. Der Rat begrüßt die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMIA) und unterstützt weitere Bemühungen des Generalsekretärs, der Arbeit der Sondermission neue Impulse zu verleihen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Abhaltung von Treffen innerafghanischer Arbeitsgruppen in Islamabad durch die Sondermission, bedauert jedoch, daß diese Bemühungen bislang noch keine positiven Ergebnisse gezeitigt haben.

Der Sicherheitsrat bedauert zutiefst, daß viele wichtige Bestimmungen der Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats und der Resolution 51/195 der Generalversammlung bislang nicht durchgeführt wurden. Er fordert alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, dazu auf, diese Resolutionen zu befolgen, mit der Sondermission voll zusammenzuarbeiten und ernsthafte und ehrliche Verhandlungen unter Inanspruchnahme der Guten Dienste der Sondermission zu führen. Der Rat fordert die davon berührten Länder nachdrück-

lich auf, ihre Aktivitäten mit denjenigen der Sondermission zu koordinieren und davon Abstand zu nehmen, eine afghanische Partei zuungunsten einer anderen Partei zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Einberufung eines Treffens der betroffenen Länder am 16. April 1997 durch den Generalsekretär, das an ein früheres Treffen anschließt, das am 18. November 1996 in New York abgehalten wurde.

Der Sicherheitsrat nimmt von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis, die afghanischen Parteien und alle Beteiligten dahin gehend zu konsultieren, inwieweit in einem bestimmten Stadium eine innerafghanische Zusammenkunft ratsam wäre, und ersucht ihn, einen konkreten Plan vorzulegen, sofern er zu dem Schluß kommt, daß dies für den Friedensprozeß förderlich ist.

Der Sicherheitsrat fordert erneut alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen.

Der Sicherheitsrat bringt erneut seine Besorgnis zum Ausdruck, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die in der Region und über diese hinaus eine destabilisierende Wirkung entfalten, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, namentlich die Vertreibung der Zivilbevölkerung. Er ist außerdem zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und über andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan. Der Rat mißbilligt die Mißhandlung von Personal internationaler humanitärer Organisationen, wodurch es der internationalen Gemeinschaft erschwert wird, auf den drückenden humanitären Bedarf Afghanistans zu reagieren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Einberufung eines Internationalen Forums über Hilfe für Afghanistan vom 21. bis 22. Januar 1997 in Aschgabad und das bevorstehende Treffen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan am 21. April 1997 in Genf. Er ermutigt alle Staaten und internationalen Organisationen, auch künftig jede erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren, die gleichmäßig im ganzen Land verteilt werden sollte.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation in Afghanistan unterrichtet zu halten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Juli 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/35)

Auf der 3796. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Juli 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Afghanistan vom 16. Juni 1997 (S/1997/482) geprüft.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die fortgesetzte Eskalation der militärischen Konfrontation in Afghanistan zum Ausdruck. Er fordert die unverzügliche Einstellung der Kampfhandlungen.

Der Sicherheitsrat fordert alle afghanischen Parteien auf, unverzüglich an den Verhandlungstisch

zurückzukehren und gemeinsam auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung hinzuwirken, welche die Rechte aller Afghanen schützen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans erfüllen wird.

Der Sicherheitsrat ist angesichts der Risiken einer Destabilisierung der Region der Auffassung, daß Frieden und Stabilität in Afghanistan am besten durch innerafghanische politische Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit der aktiven und koordinierten Hilfe aller beteiligten Länder herbeigeführt werden können. Er fordert die afghanischen Parteien und die beteiligten Länder nachdrücklich auf, sich an die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über Afghanistan zu halten.

Der Sicherheitsrat betont, daß jegliche Einmischung von außen in die Angelegenheiten Afghanistans ein Ende haben muß und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die nach wie vor fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und für die illegale Herstellung von Drogen und den Handel mit ihnen schafft, was in der Region und über diese hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, namentlich die Vertreibung der Zivilbevölkerung. In diesem Zusammenhang fordert er die Mitgliedstaaten auf, großzügig auf den 1997 erlassenen Konsolidierten Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen in Afghanistan, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNSMA). Er ersucht den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation und über seine Bemühungen sowie über die Bemühungen der UNSMA unterrichtet zu halten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Albanien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien. – Resolution 1114(1997) vom 19. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1101(1997) vom 28. März 1997,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 13. März 1997 über die Situation in Albanien (S/PRST/1997/14),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Albanien bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Juni 1997 (S/1997/464),

- sowie Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien (S/1997/460),
- Kenntnis nehmend von Beschluß 160 des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 27. März 1997 (S/1997/259, Anlage II), der namentlich die Bereitstellung des Koordinierungsrahmens beinhaltet, innerhalb dessen andere internationale Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die ihnen zufallenden Aufgaben wahrnehmen können,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Art und Weise, in der die multinationale Schutztruppe das Mandat des Rates in enger Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden wahrgenommen hat,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Situation in Albanien,
- unterstreichend, daß alle Beteiligten Feindseligkeiten und Gewalthandlungen zu unterlassen haben, und die beteiligten Parteien auffordernd, den politischen Dialog fortzusetzen und den Wahlprozeß zu erleichtern,
- unter Betonung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und in diesem Zusammenhang in voller Unterstützung der diplomatischen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere derjenigen der OSZE und der Europäischen Union, eine friedliche Lösung der Krise zu finden und den Wahlprozeß in Albanien in Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden zu unterstützen,
- feststellend, daß es notwendig ist, wie in dem sechsten Bericht über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien betont wird, das ursprünglich geplante Kontingent zum Schutz der OSZE-Mission insbesondere angesichts der geplanten Wahlen für einen kurzen Zeitraum geringfügig aufzustocken,
- in Bekräftigung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Republik Albanien,
- feststellend, daß die derzeitige Situation in Albanien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
 1. verurteilt alle Gewalthandlungen und fordert ihre sofortige Einstellung;
 2. begrüßt die Bereitschaft der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, ihre Militärkontingente für einen begrenzten Zeitraum als Teil der multinationalen Schutztruppe im Rahmen des mit Resolution 1101(1997) festgelegten Mandats in Albanien zu belassen;
 3. begrüßt ferner die Absicht der zu der multinationalen Schutztruppe beitragenden Länder, im Rahmen des mit Resolution 1101(1997) festgelegten Mandats auch weiterhin die sichere und rasche Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und dabei behilflich zu sein, ein sicheres Umfeld für die Missionen der internationalen Organisationen in Albanien zu schaffen, namentlich für diejenigen, die humanitäre Hilfe leisten, und nimmt Kenntnis von allen in dem sechsten Bericht an den Rat über den Einsatz der multinationalen Schutztruppe in Albanien enthaltenen Elementen, unter anderem betreffend die Wahlbeobachtungsmission des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte;
 4. ermächtigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Einsatz neutral und unparteiisch durchzuführen, um die in Ziffer 3 genannten Ziele zu

erreichen, und, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt diese Mitgliedstaaten ferner, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der multinationalen Schutztruppe sicherzustellen;

5. fordert alle Beteiligten in Albanien auf, mit der multinationalen Schutztruppe und mit den Missionen der internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;
6. beschließt, den Einsatz auf einen Zeitraum von fünfundvierzig Tagen ab dem 28. Juni 1997 zu begrenzen, nach dessen Ablauf der Rat die Situation auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Berichte bewerten wird;
7. beschließt, daß die Kosten der Durchführung dieses befristeten Einsatzes von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen werden;
8. ermutigt die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, mit der Regierung Albanien, den Vereinten Nationen, der OSZE, der Europäischen Union und allen an der Gewährung humanitärer Hilfe in Albanien beteiligten internationalen Organisationen eng zusammenzuarbeiten;
9. ersucht die an der multinationalen Schutztruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig und mindestens alle zwei Wochen Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens 14 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu erstellen ist und unter anderem die genauen Parameter und Modalitäten des Einsatzes auf der Grundlage der Konsultationen zwischen diesen Mitgliedstaaten und der Regierung Albanien zu enthalten hat;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

Friedenssichernde Operationen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/13)

Auf der 3750. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 868(1993) und bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die jüngste Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung, wie etwa Mord, physische und psychologische Drohungen, Geiselnahme, Beschuß von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, Minenlegen, Plünderung von Eigentum und sonstige feindselige Handlungen, gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal internationaler humanitärer Organisationen. Der Rat ist außerdem ernsthaft besorgt über Angriffe auf Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und Verletzungen derselben. Der Rat ist darüber besorgt, daß diese Angriffe und die Gewaltanwendung in einigen Fällen von bestimmten Gruppen mit dem ausdrücklichen Ziel begangen wurden, Verhandlungsprozesse und internationale Friedenssicherungstätigkeiten zu stören und den

Zugang für humanitäre Organisationen zu behindern.

Der Sicherheitsrat verurteilt solche Handlungen erneut. Er betont die Unannehmbarkeit jeglicher Handlungen, die die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals internationaler humanitärer Organisationen gefährden. Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten nachdrücklich auf, alle solche Handlungen zu verhindern und einzustellen. Er betont, daß die Täter solcher Handlungen die Verantwortung für ihre Taten tragen und dafür strafrechtlich verfolgt werden sollen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten, eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung und die erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen. In diesem Zusammenhang betont er, daß das Gastland und die anderen Beteiligten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen müssen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Er wiederholt, daß die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten für die Durchführung der Mandate der Einsätze der Vereinten Nationen unabdingbar ist, und verlangt, daß sie die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll achten.

Der Sicherheitsrat unterstützt alle Bemühungen, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wirksam zu fördern und zu schützen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, die am 9. Dezember 1994 von der Generalversammlung verabschiedet wurde.

Der Sicherheitsrat bekundet dem gesamten militärischen, Polizei- und Zivilpersonal der Vereinten Nationen und sonstigen beigeordneten Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie dem Personal der internationalen humanitären Organisationen seine Hochachtung für ihre mutigen Bemühungen, Frieden herbeizuführen und das Leid der in den Konfliktgebieten lebenden Menschen zu lindern.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1100(1997) vom 27. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1083(1996) vom 27. November 1996,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997 (S/1997/237), insbesondere seine Schlußfolgerung, wonach es im Berichtszeitraum zu einer Verbesserung der Sicherheitslage, einer Neubelebung der Zivilgesellschaft und zur Reaktivierung der politischen Parteien im Hinblick auf die Vorbereitung von Wahlen gekommen ist,
- im Hinblick auf die zwischen dem Staatsrat und der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) erzielte Verein-

barung über einen grundlegenden Rahmen für die Abhaltung von Wahlen in Liberia, die für den 30. Mai 1997 geplant sind,

- betonend, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen zum vorgesehenen Zeitpunkt eine wesentliche Etappe des Friedensprozesses in Liberia darstellt,
- erneut erklärend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,
- mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der ECOWAS um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und mit Lob für diejenigen Staaten, die zu der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) beigetragen haben,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,
- betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der UNOMIL von der Präsenz der ECOMOG und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der UNOMIL zu gewährleisten,
- 1. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern;
- 2. begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 29 und 30 seines Berichts vom 19. März 1997 betreffend die Rolle der UNOMIL im Wahlvorgang;
- 3. bringt seine Besorgnis zum Ausdruck über die Verzögerung, die bei der Einrichtung der neuen unabhängigen Wahlkommission und des wiedereingesetzten Obersten Gerichtshofs eingetreten ist, sowie über die Auswirkungen dieser Verzögerung auf den Wahlvorgang, und fordert nachdrücklich, daß beide Organe sofort eingerichtet werden;
- 4. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, für den Wahlvorgang in Liberia finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch den Treuhandfonds für Liberia, und der ECOMOG zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihr die Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds für die Wahlen zu ermöglichen;
- 5. betont, welche Wichtigkeit der Wahrung enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG auf allen Ebenen zukommt und wie wichtig es insbesondere ist, daß die ECOMOG während des Wahlvorgangs dem internationalen Personal weiterhin wirksam Sicherheit gewährleistet;
- 6. fordert alle liberianischen Parteien nachdrücklich auf, bei dem Friedensprozeß zu kooperieren, indem sie insbesondere die Menschenrechte achten und humanitäre Tätigkeiten und die Abrüstung erleichtern;
- 7. betont die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia, nicht zuletzt in der Zeit vor den Wahlen, und betont ebenso den Menschenrechtsaspekt des Mandats der UNOMIL;
- 8. betont außerdem, wie wichtig es ist, die rasche Repatriierung derjenigen Flüchtlinge zu unterstützen, die rechtzeitig nach Liberia zurückkehren wünschen, um sich in die Wählerverzeichnisse eintragen zu lassen und an den Wahlen teilzunehmen;
- 9. betont ferner, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen

Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985(1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

10. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere über bedeutsame Entwicklungen im Wahlvorgang, und bis zum 20. Juni 1997 einen Bericht vorzulegen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. April 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/18)

Auf der 3761. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. April 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Am 29. März 1997 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libyen) nach Dschidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748(1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert Libyen auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Hadsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748(1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen.

Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748(1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Februar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/5)

Auf der 3738. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Februar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine ernsthafte Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, und über deren humanitäre Auswirkungen auf die Flüchtlinge und die Bewohner der Region zum Ausdruck. Er fordert die Einstellung der Feindseligkeiten und den Rückzug aller ausländischen Truppen, einschließlich Söldnern.

Der Sicherheitsrat bringt außerdem seine tiefe Besorgnis über die humanitäre Krise in der Region zum Ausdruck und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den humanitären Organen und Organisationen Zugang zu verschaffen, damit sie humanitäre Hilfsgüter an die Hilfsbedürftigen ausliefern können. Er verlangt außerdem von den Parteien, daß sie die Sicherheit aller Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen sicherstellen. Er unterstreicht, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten. Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Zaires und der anderen Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie für den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Grenzen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Staaten der Region auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der Afrikanischen Einheit alle Handlungen, so auch grenzüberschreitende Einfälle, zu unterlassen, welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit eines Staates bedrohen und die Situation in der Region verschärfen könnten, einschließlich die Gefährdung von Flüchtlingen und Vertriebenen. Er fordert diese Staaten außerdem auf, die notwendigen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen.

Der Sicherheitsrat bekundet dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet, Botschafter Mohammed Sahnoun, seine uneingeschränkte Unterstützung bei der Erfüllung seines Auftrags, der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Januar 1997 (S/1997/73) enthalten ist. Er fordert alle Parteien in der Region nachdrücklich auf, mit der Mission des Sonderbeauftragten bei der Suche nach einer friedlichen Regelung der Krise uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Unterstützung, so auch logistische Unterstützung, zu gewähren. Er ermutigt außerdem die anderen Vermittler und Vertreter der Regionalorganisationen, einschließlich der Europäischen Union und der betroffenen Staaten, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbeauftragten abzustimmen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig die Veranstaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt alle auf die Beilegung der Krise gerichteten Bemühungen, so auch diejenigen der Organisationen und Staaten der Region, und insbesondere die Initiative des Präsidenten Kenias, Daniel arap Moi, und anderer Staatsoberhäupter, die er zur Fortsetzung ihrer Bemühungen ermutigt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Friedensplan für das östliche Zaire. – Resolution 1097 (1997) vom 18. Februar 1997

Der Sicherheitsrat,
– ernsthaft besorgt über die Verschlechterung

der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, sowie mit dem Ausdruck seiner ernststen Sorge über die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen, deren Leben bedroht ist,

- mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 1997 an den Ratspräsidenten (S/1997/136) über die bei den Bemühungen um die Beilegung der Krise im ostafrikanischen Zwischenseengebiet erzielten Fortschritte,
 - in Bekräftigung der Erklärung des Ratspräsidenten vom 7. Februar 1997 (S/PRST/1997/5),
 - sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die nationale Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets zu achten, sowie dessen, daß die Staaten der Region jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten zu unterlassen haben,
 - unterstreichend, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genauestens zu achten,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet bei der Erfüllung seines Auftrags sowie die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle Regierungen in der Region und die betroffenen Parteien mit der Mission des Sonderbeauftragten uneingeschränkt zusammenarbeiten,
1. macht sich den nachstehenden in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 1997 festgelegten Fünfpunkte-Friedensplan für das östliche Zaire zu eigen, der folgendes vorsieht:
 - sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;
 - Abzug aller ausländischen Streitkräfte, einschließlich der Söldner;
 - Bekräftigung der Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Zaires und der anderen Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets;
 - Schutz und Sicherheit für alle Flüchtlinge und Vertriebenen sowie Erleichterung des Zugangs zu humanitärer Hilfe;
 - rasche und friedliche Beilegung der Krise im Wege eines Dialogs, durch den Wahlprozeß und durch die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet;
 2. fordert alle Regierungen und betroffenen Parteien auf, mit dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet zusammenzuarbeiten, um einen dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/11)

Auf der 3748. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ostafrikanischen Zwi-

schenseengebiet« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Lage im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, insbesondere im östlichen Zaire, zum Ausdruck. Er betont, daß die internationale Gemeinschaft dringend umfassende und koordinierte Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen des gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet ergreifen muß, um eine weitere Eskalation der dort herrschenden Krise zu verhindern.

Der Sicherheitsrat bekundet in diesem Zusammenhang erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für den in seiner Resolution 1097(1997) vom 18. Februar 1997 enthaltenen Fünfpunkte-Friedensplan für das östliche Zaire und begrüßt, daß die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) auf ihrer vom 24. bis 28. Februar 1997 in Tripolis abgehaltenen 65. ordentlichen Ministerratstagung sich den Plan zu eigen gemacht hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung der Regierung Zaires vom 5. März 1997 (S/1997/197, Anhang), wonach sie den Friedensplan der Vereinten Nationen annimmt, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1097(1997) zu eigen gemacht hat.

Der Sicherheitsrat fordert die Allianz der demokratischen Kräfte für die Befreiung Kongos/Zaires auf, öffentlich zu erklären, daß sie die Resolution 1097(1997) mit allen ihren Bestimmungen, insbesondere der sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten, annimmt, und fordert alle Parteien auf, die Bestimmungen der Resolution unverzüglich umzusetzen.

Der Sicherheitsrat ist besorgt über die Auswirkungen der andauernden Kampfhandlungen auf die Flüchtlinge und die Bewohner der Region und fordert alle Parteien auf, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den humanitären Hilfsorganisationen den Zugang zu den Flüchtlingen und Vertriebenen zu gestatten und die Sicherheit der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu gewährleisten. Er nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis von den behaupteten Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Konfliktzone und begrüßt die Entsendung einer Ermittlungsmission der Vereinten Nationen in das Gebiet.

Der Sicherheitsrat bekundet dem gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit für das ostafrikanische Zwischenseengebiet erneut seine volle Unterstützung und fordert alle Regierungen der Region und alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten. Er fordert außerdem die Konfliktparteien nachdrücklich auf, unter seiner Schirmherrschaft einen Dialog zur Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat begrüßt alle auf die Beilegung der Krise gerichteten Bemühungen, einschließlich diejenigen der Organisationen und Staaten der Region, darunter die Initiative des Präsidenten Kenias, Daniel arap Moi, am 19. März 1997 ein weiteres Regionaltreffen in Nairobi einzuberufen, sowie die Initiative der OAU, noch vor Ende März 1997 in Lomé ein Gipfeltreffen der Mitglieder des Zentralorgans des Mechanismus der OAU für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zum ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen. Der Rat ermutigt die anderen Ver-

mittler und Vertreter der Regionalorganisationen, einschließlich der Europäischen Union und der betroffenen Staaten, ihre Bemühungen eng mit denen des Sonderbeauftragten abzustimmen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU ist.

Der Sicherheitsrat dankt dem Generalsekretär dafür, daß er ihn über die Entwicklungen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet auf dem laufenden hält, und ersucht ihn, dies auch weiterhin regelmäßig zu tun.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. April 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/19)

Auf der 3762. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. April 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im ostafrikanischen Zwischenseengebiet« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt erneut seine tiefe Besorgnis über die alarmierende Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen im östlichen Zaire zum Ausdruck.

Der Sicherheitsrat betont, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu achten.

Der Sicherheitsrat stellt zwar fest, daß die Allianz demokratischer Kräfte zur Befreiung von Kongo/Zaire (ADFL) in jüngster Zeit mit den humanitären Hilfsorganisationen zu einem gewissen Grad zusammengearbeitet hat, fordert jedoch die Parteien und insbesondere die ADFL mit allem Nachdruck auf, sicherzustellen, daß die Organisation der Vereinten Nationen und andere humanitäre Hilfsorganisationen zu einem gewissen Grad zusammengearbeitet hat, fordert jedoch die Parteien und insbesondere die ADFL mit allem Nachdruck auf, sicherzustellen, daß die Organisation der Vereinten Nationen und andere humanitäre Hilfsorganisationen uneingeschränkten und sicheren Zugang erhalten, damit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Flüchtlinge, Vertriebenen und anderen betroffenen Zivilpersonen sowie deren Sicherheit gewährleisten können.

Der Sicherheitsrat fordert die ADFL außerdem nachdrücklich auf, mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Rückführungsplans der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für das östliche Zaire voll zu kooperieren. In diesem Zusammenhang fordert er die Regierung Rwandas auf, die Umsetzung dieses Planes zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 7. Februar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/6)

Auf der 3739. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Februar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Ziffer 6 der Resolution 1089 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996 vorgelegten Sachstandsbericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 über die Situation in Tadschikistan (S/1997/56) behandelt. Der Sicherheitsrat begrüßt die am 23. Dezember 1996 in Moskau erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung (S/1996/1070, Anhang I) samt Protokoll betreffend die Kommission für nationale Aussöhnung (S/1996/1070, Anhang II) durch den Präsidenten Tadschikistans und den Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition und nimmt die Fortschritte bei den innertadschikischen Gesprächen in Teheran zur Kenntnis, insbesondere die Unterzeichnung des Protokolls über die Flüchtlinge (S/1997/56, Anhang III). Er ist der Auffassung, daß diese Vereinbarungen, sofern sie buchstabengetreu durchgeführt werden, eine Wende zum Guten darstellen und den Bemühungen um die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung neuen Auftrieb geben. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die bereits geschlossenen Vereinbarungen einzuhalten und sie konsequent und nach Treu und Glauben umzusetzen, insbesondere bei der Aushandlung künftiger Vereinbarungen. Er fordert sie außerdem nachdrücklich auf, bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in Sachfragen zu erzielen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Genugtuung fest, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und fordert sie auf, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten.

Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Parteien auf, mit ihm bei der Fortsetzung der innertadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat würdigt außerdem die von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) in Erfüllung ihres Mandats unternommen Anstrengungen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und des sonstigen internationalen Personals in Tadschikistan zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die gegen internationales Personal, insbesondere der UNMOT, des UNHCR und des IKRK, und gegen andere verübten Angriffe und Entführungen und verlangt die sofortige Freilassung aller Geiseln. Er betont, daß die Entführung und sonstige Mißhandlung von Personal der Vereinten Nationen unzulässig ist, und unterstützt die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um sicherzustellen, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der UNMOT erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang verleiht der Sicherheitsrat seiner Genugtuung über die Anstrengungen der UNMOT, der Russischen Föderation und der Parteien zur Beilegung der Geiselkrise sowie über ihre diesbezügliche Zusammenarbeit Ausdruck.

Der Sicherheitsrat hält es für notwendig, daß die Vereinten Nationen den politischen Prozeß in Tadschikistan auch weiterhin tatkräftig unterstützen. Er nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien die UNMOT ersucht haben, die notwendige Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinbarung von Moskau zu gewähren und mit der Kommission für nationale Aussöhnung bei ihren Aktivitäten eng zusammenzuarbeiten. Der Rat nimmt die Empfehlung des Generalsekretärs an, in diesem Stadium

weder Charakter noch Umfang der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu verändern. Er ersucht den Generalsekretär, die Situation weiter zu verfolgen und ihm zu gegebener Zeit seine Empfehlungen hinsichtlich der Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu unterbreiten, im Lichte der Fortschritte bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung des in der Vereinbarung von Moskau enthaltenen Ersuchens der Parteien um Unterstützung sowie der Aufgaben und Funktionen, die wahrgenommen werden müßten, um eine solche Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan Ausdruck und fordert die Fortsetzung der Nothilfe einschließlich der Hilfe bei der Rückkehr der Flüchtlinge im Rahmen der Umsetzung des Protokolls über die Flüchtlinge, sowie die Unterstützung Tadschikistans bei der Wiederherstellung normaler Verhältnisse, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT). – Resolution 1099(1997) vom 14. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. März 1997 (S/1997/198),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,
- mit Genugtuung über die vom Präsidenten Tadschikistans und dem Führer der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) seit Dezember 1996 unterzeichneten Vereinbarungen, dank derer die Bemühungen um die nationale Aussöhnung beträchtlich vorangekommen sind und eine hohe Eigendynamik entwickelt haben, erfreut über den persönlichen Beitrag, den der Präsident Tadschikistans und der Führer der UTO mit Unterstützung des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten in dieser Hinsicht geleistet haben, und die Parteien dazu ermutigend, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen,
- insbesondere mit Genugtuung über die Ergebnisse der jüngsten, vom 26. Februar bis 8. März 1997 in Moskau geführten Runde der innertadschikischen Gespräche, namentlich die Unterzeichnung des Protokolls über militärische Fragen (S/1997/209, Anhänge), das Vereinbarungen über die Wiedereingliederung, Entwaffnung und Auflösung der bewaffneten Einheiten der UTO, die Reform der Machtstrukturen der Republik Tadschikistan sowie einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung enthält,
- Kenntnis nehmend von den in der Satzung der Kommission für nationale Aussöhnung (S/1997/169, Anhang I) und in dem Protokoll über militärische Fragen enthaltenen Ersuchen der Parteien um Unterstützung durch die Vereinten Nationen bei der vollständigen und wirksamen Umsetzung dieser Vereinbarungen,

- ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der humanitären Lage in Tadschikistan,
- tief besorgt über die anhaltenden Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und auf anderes internationales Personal in Tadschikistan und die Verschlechterung der Sicherheitssituation mißbilligend, durch die sich der Generalsekretär veranlaßt gesehen hat, die Aussetzung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu beschließen, mit Ausnahme einer begrenzten Präsenz der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT),

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 5. März 1997;
2. begrüßt die von den Parteien seit Dezember 1996 geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere das Protokoll über militärische Fragen, das einen wichtigen neuen Schritt hin zum erfolgreichen Abschluß der Aufgabe der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan darstellt, und fordert die Parteien auf, diese Vereinbarungen einzuhalten und konsequent nach Treu und Glauben umzusetzen sowie bei den nächsten Runden der innertadschikischen Gespräche weitere Fortschritte in Sachfragen zu erzielen;
3. verleiht seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Parteien seit Dezember 1996 die Waffenruhe im allgemeinen eingehalten haben, und fordert die Parteien auf, sie im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen während der gesamten Dauer der innertadschikischen Gespräche streng zu achten;
4. verurteilt entschieden die Mißhandlung von Personal der UNMOT und anderem internationalem Personal und fordert die Parteien dringend auf zusammenzuarbeiten, um die Täter vor Gericht zu bringen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der GUS-Friedenstruppen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten und mit der UNMOT voll zusammenzuarbeiten;
5. fordert insbesondere die Regierung Tadschikistans auf, zu diesem Zweck weitere, strengere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und es der internationalen Gemeinschaft so zu ermöglichen, Tadschikistan auf seinem schwierigen Weg vom bewaffneten Konflikt zu einem normalen friedlichen Leben nachdrücklich zu unterstützen;
6. beschließt, das Mandat der UNMOT bis zum 15. Juni 1997 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß die Teheraner Vereinbarung (S/1994/1102, Anhang I) in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für die bereits geschlossenen Vereinbarungen unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß dieses Mandat bis zu dem genannten Datum in Kraft bleiben wird, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
7. begrüßt es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, den Rat über alle bedeutsamen Entwicklungen bezüglich der Situation in Tadschikistan zu unterrichten, insbesondere über einen Beschluß, alle derzeit ausgesetzten Tätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen der UNMOT, wiederaufzunehmen;
8. ersucht den Generalsekretär, den Rat bis zum 30. April 1997 darüber zu unterrichten, auf welche Weise die Vereinten Nationen bei der Umsetzung des Protokolls über militärische Fragen behilflich sein könnten;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 1. Juni 1997 einen Bericht über die Situation in Tadschikistan vorzulegen, der Empfehlungen zur Präsenz der Vereinten Nationen in Tadschikistan enthält, insbesondere darüber, auf welche Weise die Vereinten Nationen auf der Grundlage der in den Vereinbarungen enthaltenen Ersuchen der Parteien und unter Berücksichtigung der Sicherheitslage bei der Umsetzung der innertadschikischen Vereinbarungen behilflich sein können;
10. würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Personals der UNMOT und fordert die Parteien auf, bei der Abhaltung der innertadschikischen Gespräche mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Regelung herbeizuführen;
11. fordert die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, auf den vom Generalsekretär erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Notaufruf für dringende humanitäre Bedürfnisse für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. Mai 1997 rasch und großzügig zu reagieren und Tadschikistan Unterstützung beim Wiederaufbau anzubieten, mit dem Ziel, die Kriegsfolgen zu mildern und seine Wirtschaft wiederaufzubauen;
12. ermutigt die Mitgliedstaaten, Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968(1994) eingerichteten Freiwilligen Fonds zu entrichten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Zuteilung von Militärbeobachtern zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (MINUGUA). – Resolutionsantrag S/1997/18 vom 9. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca (URNG) vom 10. Januar 1994 (S/1994/53, Anhang) und alle späteren Abkommen, in denen die Parteien übereingekommen sind, die Vereinten Nationen um die internationale Verifikation der Friedensabkommen zu ersuchen,
- in Anerkennung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen unternommen haben, um den Friedensprozeß zu unterstützen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996 (S/1996/998) über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem

Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (MINUGUA), wonach die Verifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem am 4. Dezember 1996 in Oslo unterzeichneten Abkommen über die endgültige Waffenruhe (S/1996/1045, Anhang) unter anderem auch die Entsendung von Militärpersonal der Vereinten Nationen umfassen würden, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 (S/1996/1045*),

- mit Genugtuung über die am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung Guatemalas und der URNG, die zusammen mit dem gesamten Paket der in Madrid, Mexiko-Stadt, Oslo und Stockholm unterzeichneten Friedensabkommen dem internen Konflikt in Guatemala endgültig ein Ende bereiten und die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Entwicklung fördern werden,
- 1. beschließt, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 zum Zweck der Verifikation des Abkommens über die endgültige Waffenruhe die Zuteilung einer Gruppe von 155 Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal zur MINUGUA für einen Zeitraum von drei Monaten zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat spätestens zwei Wochen vor Anlaufen des Einsatzes zu notifizieren;
- 2. fordert beide Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus den in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen voll zu erfüllen und bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der URNG uneingeschränkt zu kooperieren sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der Friedensabkommen zu erfüllen;
- 3. bittet die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß in Guatemala und insbesondere die Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Abkommen auch künftig zu unterstützen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten und ihm über den Abschluß der Militärbeobachtermission Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis vom 10. Januar 1997: +14; -1; China; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Zuteilung von Militärbeobachtern zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (MINUGUA). – Resolution 1094(1997) vom 20. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Friedensprozeß in Guatemala,
- im Hinblick darauf, daß der Friedensprozeß in Guatemala seit 1994 unter der Aufsicht und Schirmherrschaft der Vereinten Nationen steht,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Volksrepublik China bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1997 (S/1997/53),
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca (URNG) vom 10. Januar 1994 (S/1994/53, Anhang) und alle späteren Abkommen, in denen die Parteien übereingekommen sind, die Vereinten Nationen um die internationale Verifikation der Friedensabkommen zu ersuchen,
- in Anerkennung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses, die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen unternommen haben, um den Friedensprozeß zu unterstützen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996 (S/1996/998) über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (MINUGUA), wonach die Verifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem am 4. Dezember 1996 in Oslo unterzeichneten Abkommen über die endgültige Waffenruhe (S/1996/1045, Anhang) unter anderem auch die Entsendung von Militärpersonal der Vereinten Nationen umfassen würden, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 (S/1996/1045*),
- in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 (S/1996/1045*), in dem festgestellt wird, daß die Waffenruhe zu dem Zeitpunkt in Kraft treten wird, an dem der Mechanismus der Vereinten Nationen an Ort und Stelle voll einsatzbereit ist,
- mit Genugtuung über die am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung Guatemalas und der URNG, die zusammen mit dem gesamten Paket der in Madrid, Mexiko-Stadt, Oslo und Stockholm unterzeichneten Friedensabkommen dem internen Konflikt in Guatemala endgültig ein Ende bereiten und die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Entwicklung fördern werden,
- 1. beschließt, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs vom 17. Dezember 1996 zum Zweck der Verifikation des Abkommens über die endgültige Waffenruhe die Zuteilung einer Gruppe von 155 Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal zur MINUGUA für einen Zeitraum von drei Monaten zu genehmigen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat spätestens zwei Wochen vor Anlaufen des Einsatzes zu notifizieren;
- 2. fordert beide Parteien auf, ihre Verpflichtun-

- gen aus den in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen voll zu erfüllen und bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der URNG uneingeschränkt zu kooperieren sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der Friedensabkommen zu erfüllen.
- Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

gen aus den in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen voll zu erfüllen und bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der URNG uneingeschränkt zu kooperieren sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der Friedensabkommen zu erfüllen;

- 3. bittet die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß in Guatemala und insbesondere die Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Abkommen auch künftig zu unterstützen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten und ihm über den Abschluß der Militärbeobachtermission Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. März 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/9)

Auf der 3744. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. März 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Zentralamerika: Friedensbemühungen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 1094(1997) vom 20. Januar 1997 und nimmt den Bericht des Generalsekretärs über deren Durchführung (S/1997/123) zur Kenntnis.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Gruppe der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala (MINUGUA) zugeteilt ist, am 3. März 1997 zum Zweck der Verifikation des am 4. Dezember 1996 in Oslo unterzeichneten Abkommens über die endgültige Waffenruhe zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca (URNG) (S/1996/1045*, Anhang) disloziert worden ist.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine beständige Unterstützung für den Friedensprozeß in Zentralamerika, die er seit der Verabschiedung seiner Resolution 530(1983) vom 19. Mai 1983 immer wieder zum Ausdruck gebracht hat. Er erklärt erneut, daß er den Friedensprozeß in Guatemala voll unterstützt.

Der Sicherheitsrat wiederholt den in seiner Resolution 1094(1997) an beide Parteien gerichteten Aufruf, ihre Verpflichtungen aus den am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen voll zu erfüllen und bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der URNG uneingeschränkt zu kooperieren sowie die Verpflichtungen aus den anderen Abkommen des gesamten Pakets der Friedensabkommen zu erfüllen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York